

# **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 135 - Kindergarten Kirchendelle - gemäß §9 (8) BauGB**

## **1. Lage des Baugebietes, Geltungsbereich, Bestand**

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes zwischen den Bereichen Mettmann und Metzkausen. Es umfasst das ehemalige Schulgrundstück Kirchendeller Weg sowie angrenzende Teiche, Rückhaltebecken, Landwirtschaftliche Flächen, Erschließungsstraßen und –wege.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha. Derzeit steht nur noch ein Gebäude im Plangebiet, die restlichen Flächen sind zum Teil begrünt bzw. werden landwirtschaftlich, für die Regenrückhaltung und als Teich / Bachlauf genutzt.

## **2. Planungsrechtliche Situation**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule und Spielplatz Typ A/B dar. Im südlichen Teil ist Fläche für die Landwirtschaft, im Südosten Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Hier liegen auch die Darstellungen von Flächen für Regenrückhaltebecken und eine Pumpstation. Der Bereich der Regenrückhaltebecken ist darüber hinaus auch Landschaftsschutzgebiet.

Das Plangebiet entspricht dem Bebauungsplan Nr. 24 der ehemaligen Gemeinde Metzkausen aus dem Jahr 1974. Darin ist im nördlichen Teil Allgemeines Wohngebiet (WA) und Grünflächen sowie in dem WA-Gebiet zusätzlich Gemeinbedarf (Schule) festgesetzt. Die ausgewiesenen Grünflächen sollten der Abschirmung der Schule vor der seinerzeit geplanten Nordumgehung (B7n) dienen. Angrenzend an das WA-Gebiet sind die notwendigen Erschließungsstraßen sowie südlich davon eine Grünfläche mit dem Verlauf des Stübbenhauser Baches und im südöstlichen Teil ein Regenrückhaltebecken ausgewiesen.

Der südöstliche Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreis Mettmann mit Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und im Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-8.

## **3. Erfordernis der Planaufstellung**

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan haben sich die Planungsziele inzwischen geändert. Außerdem gibt es Abweichungen beim Ausbau der gemäß Bebauungsplan geplanten Verkehrs-, Entwässerungs- und Grünanlagen.

Die durch ein Feuer stark in Mitleidenschaft gezogenen Gebäude der Grundschule Kirchendeller Weg wurden abgerissen. Stattdessen ist der Bau eines siebengruppigen Kindergartens beabsichtigt: Fünf Gruppen für einen städtischen Kindergarten und daran angeschlossen zwei Gruppen eines heilpädagogischen Kindergartens.

Weiterhin sollen die vorhandenen Spielanlagen gesichert werden. Eine ursprünglich im Hinblick auf das bestehende Defizit in der Spielplatzversorgung angedachte Erweiterung der Spielplatzflächen lässt sich aufgrund des nunmehr geplanten siebengruppigen Kindergartens nicht mehr realisieren.

Die Wahl des bisherigen Schulgrundstückes bietet sich auch deshalb an, da es sich in städtischem Eigentum befindet und für öffentliche Zwecke vornehmlich geeignete stadteigene Grundstücke heranzuziehen sind. Die Stadt verfügt weder in den Bestandsgebieten noch in den geplanten Neubaugebieten über weiteren geeigneten Grundbesitz.

Der bestehende Bebauungsplan lässt zwar aufgrund seiner gleichzeitigen Festsetzung als Grundstück für Gemeinbedarf und als Allgemeines Wohngebiet auch andere öffentliche Nutzungen als Schule zu, jedoch soll er, da die Schulnutzung endgültig aufgegeben wurde und generell eine neue Nutzung angestrebt wird, durch ein aktuelles zielgerichtetes Planungsrecht ersetzt werden. Dies gilt auch für die inzwischen notwendig gewordenen Anpassungen der weiteren Planinhalte.

So wurde zwar die verkehrliche Anbindung an die Hasseler Straße bereits im damaligen Planverfahren modifiziert. Die tatsächliche Situation ist aber nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Auch die für die Regenrückhaltung erforderlichen Flächen sind nicht entsprechend dem tatsächlichen Zustand ausgewiesen. Die Spielplatznutzung gemäß dem Spielflächenplan zum Flächennutzungsplan ist nicht im Bebauungsplan enthalten. Auch ist die Begrünung des Schulgrundstückes zum Teil abweichend vom Bebauungsplan erfolgt.

Diese genannten Punkte sollen im Bebauungsplan Nr. 135 geordnet werden.

#### **4. Planverfahren**

Da der Plan einer Wiedernutzbarmachung von Flächen dient, soll er gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies ist bei einer zulässigen Grundfläche bis 20.000 qm möglich. Das Plangebiet ist mit ca. 2,4 ha zwar größer als diese Summe. Heranzuziehen ist aber nur die Grundfläche entsprechend § 19 (2) BauNVO oder die Fläche, die nach Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird. Für die Gemeinbedarfs- und Straßenflächen sowie die Rückhaltebecken ergeben sich ca. 12.800 qm. Der Wert liegt unterhalb der zulässigen Flächengröße. Der Bebauungsplan kann also im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

#### **5. Ziel der Planung**

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 135 sollen die Voraussetzungen für eine ausreichend große Gemeinbedarfsfläche zum Bau eines Kindergartens sowie die Sicherung bestehender Grünflächen und Spielmöglichkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die bestehende Erschließung und die Flächen für die Entwässerung planungsrechtlich abgesichert werden. So soll eine attraktive Versorgung bestehender und neuer Baugebiete in Mettmann und Metzkausen mit Kinder- und Freizeiteinrichtungen geschaffen werden.

#### **6. Planerisches Konzept / Bauliche Nutzung**

Das Plangebiet wird durch die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche gegliedert. Diese folgt im Wesentlichen den vorhandenen Flurstücken bzw. der vorhandenen Straßen- und Wegeflächen.

Der Bereich nördlich der Erschließung wird zum überwiegenden Teil als Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten / Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ausgewiesen. Die Baugrenzen werden soweit möglich nach Westen angeordnet, orientieren sich dabei aber an der vorhandenen Böschung und der bestehenden Bepflanzung und sind ausreichend dimensioniert, so dass dort der Kindergarten mit sieben Gruppen realisiert werden kann.

Nördlich angrenzend an die Fläche für Gemeinbedarf wird zunächst private Grünfläche ausgewiesen, da ein Teil der vorhandenen Grünfläche (Böschung) durch den Kindergarten genutzt

werden soll. Daran angrenzend und östlich der Fläche für Gemeinbedarf wird öffentliche Grünfläche festgesetzt, um den Rest der vorhandenen Bepflanzung zu sichern. In der öffentlichen Grünfläche wird wiederum ein Teilbereich mit der Zweckbestimmung Spielplatz / Bolzplatz festgesetzt.

Südlich der vorhandenen Erschließung wird Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und darin der bestehende Bachlauf festgesetzt. Südöstlich der Wendemöglichkeit wird die Fläche für Regenrückhaltung reduziert und durch die Ausweisung Fläche für die Landwirtschaft und Teichfläche ergänzt.

## **7. Verkehr / Erschließung**

Das Plangebiet wird über die Kolberger Straße von der Berliner Straße aus erschlossen. Die Erschließungsstraße endet in einer Wendemöglichkeit, von der aus eine Fußwegeverbindung zur Hasseler Straße besteht. Bereits im Ursprungsplan war auf eine Erschließung von der Hasseler Straße aus verzichtet worden. Die bestehende Erschließungsstraße sowie die Fußwegeverbindung werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Dies gilt auch für die Ausweisung einer Öffentlichen Verkehrsfläche in nördlicher Richtung als Verlängerung der Kolberger Straße. Hier ist eine Anbindung an eine mögliche Erschließungsstraße für den Bereich Kirchendelle denkbar. Derzeit besteht hier lediglich eine Fußwegeverbindung nach Metzkausen.

In südwestlicher Richtung zweigt eine weitere schmalere öffentliche Verkehrsfläche entlang des Stübhenhauser Baches und der Teiche dort ab.

## **8. Ruhender Verkehr**

Der gesamt ruhende Verkehr kann im Rahmen der ausgewiesenen Flächen für den Gemeinbedarf untergebracht werden.

## **9. Grün- und Freiflächen**

Wie bereits unter 6. beschrieben, wird angrenzend an die Fläche für Gemeinbedarf zunächst private Grünfläche ausgewiesen (ca. 1.650 qm) und daran angrenzend dann öffentliche Grünfläche (ca. 4.210 qm). Hierdurch erfolgt eine weitgehende Sicherung der vorhandenen Bepflanzung. Außerdem wird in einem ca. 1.360 qm großen Teilbereich die Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Laut Spielflächenplan zum Flächennutzungsplan wurde im Spielplatzbezirk 42 - begrenzt durch die Hasseler Straße im Osten, die Berliner Straße und die Düsseldorfer Straße im Süden sowie die nördliche Grenze des bebauten Bereichs (zur Kirchendelle hin) im Norden – aufgrund der seinerzeitigen Einwohnerzahl von 3.450 und einem Flächenbedarf von 2,4 qm/Einwohner (Spielflächenbedarf gemäß Erlass des Innenministers vom 31.07.1974 über die Versorgung von Spielplätzen 3,0 qm pro Einwohner gesamt bzw. 2,4 qm ohne Typ C) ein Spielflächenbedarf von je 4.150 qm für Typ A und Typ B errechnet. Aufgrund der vorhandenen Spielflächen von ca. 700 qm (Typ A) und ca. 3.550 qm (Typ B) ergab sich ein Fehlbedarf von ca. 3.450 qm (Typ A) und 600 qm (Typ B).

Der in der aktuellen Kleinräumigen Gebietsgliederung dem Spielplatzbezirk 42 entsprechende Block 31 ermittelt derzeit 3.074 Einwohner. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 7.380 qm gesamt bzw. je 3.690 qm für Typ A und B und somit ein Fehlbedarf von 2.990 qm (Typ A) und 140 qm (Typ B).

Aufgrund der Größe des Bereichs ist jedoch eine differenziertere Betrachtung angebracht. Eine im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 135 errichtete Spielanlage ist für Kinder im westlichen Teil des Spielplatzbezirks wegen der großen Entfernung nur wenig interessant. Außerdem ist im Bereich Melchershof eine Spielfläche Typ B bereits vorhanden. Für den östlichen Teil des Blocks 31

(bis zur Weimarer Straße) werden in der Kleinräumigen Gebietsgliederung 1.733 Einwohner ermittelt, also je 2.080 qm für Typ A und B.

Im Plangebiet wird die oben genannte Spielplatzfläche ausgewiesen, die sich zu gleichen Teilen auf die Typen A und B verteilt. Durch die zwei zusätzlichen Kindergartengruppen kann die ursprünglich angedachte Vergrößerung der Spielplatzfläche nicht mehr realisiert werden. Eine vollständige Deckung des Fehlbedarfs kann daher im Plangebiet nicht erfolgen.

Südlich der Erschließungsstraße werden ca. 4.000 qm Fläche für die Landwirtschaft mit Teich- und Bachflächen darin ausgewiesen.

### **10. Umweltbelange / Arten- und Biotopschutz / Artenschutz**

Der Bebauungsplan Nr. 135 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Auf eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes wird daher verzichtet. Eingriffe aufgrund des Bebauungsplanes gelten als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich ist danach nicht notwendig.

Nachfolgend werden die Aspekte Landschaftsschutz, Boden und Artenschutz angesprochen.

#### **Landschaftsschutz**

In Punkt 2 wird ausgeführt, dass der südöstliche Teil des Plangebietes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und in einem Landschaftsschutzgebietes liegt. Dies stellt kein Problem dar, da hier die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) LG NW wirkt. Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird im Bebauungsplan dargestellt.

#### **Altlasten/Boden**

Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes ragt die im Altlastenkataster des Kreises aufgeführte Altlastenfläche Nr. 6781/1 Me in das Plangebiet hinein. Bei Bodenuntersuchungen im Jahr 1990 wurde festgestellt, dass aufgrund der insgesamt geringen Schadstoffbelastung von dieser Fläche keine Gefahr ausgeht. Die Fläche wird aber dennoch im Bebauungsplan gekennzeichnet. Bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Untere Bodenschutzbehörde beteiligt.

Außerdem wurde der Bereich des zukünftigen Kindergartens in den 70er Jahren aufgeschüttet. Im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen für den Kindergarten wurde daher eine Bodenuntersuchung durchgeführt und festgestellt, dass die gefundenen Tragschichten aus Aschen und Schlacken bestehen, zum Teil mit erhöhten Metallgehalten. Unter dem künftigen Kindergartengebäude können diese Tragschichten nach Ansicht des Gutachters erhalten bleiben, da sie aufgrund notwendiger weiterer Geländeanschlüpfungen zusätzlich abgedeckt werden. In den Außenbereichen sollen die Tragschichten jedoch vollständig entfernt werden, damit in Zukunft ein Direktkontakt mit ihnen vermieden werden kann bzw. diese Materialien nicht bei Ausschachtungsarbeiten als Aushub anfallen. Das Material muss auf einer Deponie gelagert werden.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Mettmann beschlossen, das belastete Erdreich vollständig, also auch unter dem künftigen Kindergartengebäude, zu entfernen. Auf eine von der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann im Rahmen der Öffentlichen Auslegung angeregte Kennzeichnung der verbleibenden Altlasten im Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.

#### **Artenschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist unter anderem die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-

Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten“.

In der Bauleitplanung ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Bei Konflikten mit dem Artenschutz können unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Fällen Ausnahmen von den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen oder Befreiungen erteilt werden. Die Prüfung erfolgt zweistufig. In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies zutrifft, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich. Daran schließt sich ggf. das Verfahren über die Erteilung möglicher Ausnahmen oder Befreiungen an.

Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Davon wird auch der Untersuchungsaufwand mit bestimmt. Bei bebauten Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher i.d.R. anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Als Ausgangspunkt für die Informationsbeschaffung dienen grundsätzlich die Informationssysteme „FIS – Geschützte Arten in NRW“ und „FIS@LINFOS“ des Landes NRW. Weiterhin sind die Erkenntnisse der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Stationen und ggf. des ehrenamtlichen Naturschutzes zu berücksichtigen.

Außerdem wurde das Büro Nardus, Rainer Galunder, aus Nümbrecht-Elsenroth um eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan gebeten.

Im November 2007 wurde von dem Büro das Gutachten „Faunistische Sonderuntersuchung mit Schwerpunkt der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen inklusive der Arten der FFH-Richtlinie im Bereich der Rahmenplanung Kirchendelle der Stadt Mettmann“ erstellt.

Diesem Gutachten ist eine intensive faunistische Untersuchung von Anfang März bis Oktober 2007 vorausgegangen, die auch Teile des Plangebietes erfasst. Für die Untersuchungen erfolgten insgesamt 24 Begehungen, verteilt auf neun Monate, zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten sowie Wetterlagen. Ermittelt wurden die Gewässergüteklassen. Bestandsaufnahmen erfolgten für Makrozoobenthon, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Amphibien und Reptilien, Vögel, Säugetiere sowie Fledermäuse. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden nachfolgend aufgelistet, wobei zwischen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Rahmenplanung Kirchendelle) und im Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 135) unterschieden wird.

Im nördlichen Teil des Plangebietes (Gehölze nördlich der Fläche für Gemeinbedarf) wurden folgende Vogelarten gesichtet: Mäusebussard (als Nahrungsgast) und Buntspecht. Außerdem folgende Vogelarten mit Brut/Brutverdacht: Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Star, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink. Insgesamt sind dies häufige und weit verbreitete Arten.

Fledermäuse konnten im Plangebiet selber nicht, jedoch in den landwirtschaftlichen Gebäuden südlich des Plangebietes entdeckt werden. Es handelt sich um 1 – 5 Zwergfledermäuse. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art in Nordrhein-Westfalen und vor allem in Siedlungsbereichen anzutreffen. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurde die Fläche für Gemeinbedarf im Plangebiet noch durch die Schule genutzt. An den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden ergeben sich durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes keine Änderungen. Insgesamt sind somit keine Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu erwarten.

Spitzmäuse und Wildkaninchen konnten im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt festgestellt werden, jedoch nicht im Plangebiet.

Im Untersuchungsgebiet konnten drei Amphibienarten nachgewiesen werden: Bergmolch, Teichmolch und Grasfrosch. Alle drei allerdings fast ausschließlich nur im Bereich des südlichen Teichs im Taleinschnitt Kirchendelle. In den weiteren Teichen fanden sich ganz vereinzelte Hinweise auf die drei Arten, die darauf schließen lassen, dass es sich um eingewanderte Exemplare von dem anderen genannten Teich handelt.

Insofern ist davon auszugehen, dass diese Arten auch in den Teichen im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Sofern es vereinzelte eingewanderte Exemplare gibt, ergeben sich durch den Bebauungsplan keine Beeinträchtigungen, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesem Teilbereich nur den aktuell vorhandenen Zustand planungsrechtlich festsetzen.

Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

Es konnten nur relativ wenige Libellen-Arten im Untersuchungsgebiet gefunden werden (Weidenjungfer, Frühe Adonislibelle, Große Pechlibelle, Becher- und Hufeisen-Azurjungfer, Blaugrüne- und Herbst-Mosaikjungfer, Große Königslibelle, Vierfleck, Große- und Gemeine Heidelibelle), die darüber hinaus weit verbreitet und häufig vorkommen. Im Wesentlichen konzentrieren sich die Arten jedoch (wie auch die Amphibien) auf den südlichen Teich im Taleinschnitt. Hier sind auch Belege für eine Reproduktion zu finden. In den weiteren Teichen fanden sich dagegen nur vereinzelt Libellen, die jedoch durchaus auch in das Gebiet eingeflogen sein können und außerdem nur selten als Tandems unterwegs waren.

Insofern ist davon auszugehen, dass auch in den Teichen im Plangebiet keine oder nur vereinzelte eingeflogene Libellen anzutreffen sind. Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich nicht, da im südlichen Teilbereich der aktuell vorhandene Zustand erhalten bleibt und nur planungsrechtlich festgesetzt wird.

Folgende Heuschreckenarten konnten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden: Punktierte Zartschrecke, Gemeine Eichenschrecke, Langflügelige Schwertschrecke, Grünes Heupferd, Roesels Beißschrecke, Gemeine Strauschschrecke, Große Goldschrecke, Nachtigall- und Gemeiner Grashüpfer. Somit sind keine streng geschützten Arten anzutreffen. Allerdings gilt die Große Goldschnecke als Gefährdete Art. Ihr Antreffen im Bereich des Stübhenhauser Baches gilt als Besonderheit. Generell sind Laubheuschrecken im Gegensatz zu Feldheuschrecken sehr artenreich vertreten. Dies liegt daran, dass letztere hauptsächlich auf Brachflächen und ungenutzten Wiesen vorkommen, die im Untersuchungsgebiet nur in geringem Maße vorhanden sind. Wiederum ist im Wesentlichen der Taleinschnitt als geeigneter Lebensraum anzusehen. Hier sind daher auch verstärkt Vorkommen festzustellen. Gut vertreten sind auch die Heuschreckenarten, die an Gebüsche gebunden sind. Da im südlichen Teil des Plangebietes der bereits bestehende Zustand erhalten bleibt und nur planungsrechtlich festgesetzt werden soll, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Die Schmetterlingsfauna ist stark verarmt. Nur zehn Arten konnten – in der Regel über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt - nachgewiesen werden: Großer- und Kleiner Kohlweißling, Aurorafalter, Taugpfauenauge, Admiral, Kleiner Fuchs, Landkärtchen, Großes Ochsenauge, Kleines Wiesenvögelchen, Waldbrettspiel. Bei einigen dieser Arten ist aber davon auszugehen, dass sie nicht im Untersuchungsgebiet geschlüpft sondern eingewandert sind. Denn es handelt sich in der Regel um wanderfreudige und häufige Arten. Streng geschützte Arten konnten dagegen nicht nachgewiesen werden. Das Waldbrettspiel ist zwar in einigen Regionen von NRW als gefährdet anzusehen. Nicht jedoch im Bergischen Land.

Da im südlichen Teil des Plangebietes der bereits bestehende Zustand mit Nahrungspflanzen Wiesengräser und Brennnesseln erhalten und nur planungsrechtlich festgesetzt werden soll, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Die Untersuchung des Makrozoobenthon ergab für den Hauptbach eine verarmte Fauna mit den Artengruppen der Eintagsfliegen, der Steinfliegen und mit Einschränkungen auch der Strudelwürmer und der Köcherfliegen. Dominierende Art ist der Gemeine Flohkrebs. Anzutreffen sind aber auch Arten wie Schlammwurm, Rollegel und Wasserassel, die als Verschmutzungsanzeiger

gelten. Streng geschützte Arten konnten nicht gefunden werden. Da der Hauptbach in östlicher Richtung auch durch das Plangebiet verläuft, ist mit einem ähnlichen Ergebnis dort zu rechnen.

Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass aufgrund der umfangreichen Kartierungen aus faunistischer Sicht keine Ausschlusskriterien für die Rahmenplanung Kirchendelle gefunden werden konnten, sofern ökologisch wertvollere Biotopstrukturen wie Bachtäler und Teiche, benachbarte Gehölze und Brachen in das Konzept integriert werden.

In der zusammenfassenden Artenschutzrechtlichen Stellungnahme für das Bebauungsplangebiet kommt das Büro daher auch zu folgenden Ergebnissen:

Planungsrelevanten Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge konnten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der vorhandenen Habitate auch nicht zu erwarten.

Im Bereich des Bebauungsplanes konnten keine planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen werden. Auch befanden sich keine Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten in diesem Bereich. Lediglich ein Mäusebussard wurde einmal als Durchzügler beobachtet, ohne dass er im Plangebiet gejagt hat. Da die Bautätigkeit im Bereich der ehemaligen Schule stattfinden wird und die Baugrenze im Bebauungsplan klar definiert ist, kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Die intensiven Fledermauskartierungen haben nur den Nachweis der Zwergfledermaus im Gebiet der Rahmenplanung, aber nicht im Bebauungsplangebiet erbracht. Über den südwestlich des Plangebietes angrenzenden Teich konnten viele jagende Fledermäuse nachgewiesen werden. Das Bachtal wird als linienartige Biotopstruktur zur Wanderung und zur Jagd genutzt. Im Bereich der Grundschule konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Das im südlichen Teil des Bebauungsplangebietes liegende Bachtal mit seinen Teichen wird in keiner Weise beeinträchtigt und ist gleichzeitig teilweise auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Biotopstrukturen bleiben erhalten.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von § 44 (1) BNatSchG hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWZ. Im Bebauungsplangebiet sind ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 82/43 EWG ergeben. Durch die geplante Bebauung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitate beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört. Das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 (1) BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt.

## **11. Lärm-Immissionen - Schallschutz**

Der östliche Teil des Plangebietes grenzt an die Hasseler Straße. Hier ist aufgrund der Verkehrsbelastung mit Geräuschimmissionen zu rechnen. Der Landesbetrieb Straßenbau hat im Jahr 2005 eine Verkehrszählung durchgeführt. Zählpunkte lagen dabei an der Nordstraße (7.818 Kfz/Tag gesamt inklusive Lkw) und am Ende des Ortsgebietes von Mettmann Richtung Ratingen-Homburg (5.067 Kfz/Tag inklusive Lkw). Für die Untersuchung der Lärm-Immissionen im Plangebiet werden die Belastungszahlen des Zählpunktes Nordstraße zugrunde gelegt, da sich die Reduzierung der Belastungen im Wesentlichen durch in den Stadtteil Metzkausen abfließenden Verkehr ergibt, im Bereich des Plangebietes also noch eine höhere Belastung gegeben ist als am

Ortsende.

Anhang A der DIN 18005 von 2002 enthält ein vereinfachtes Schätzverfahren für Verkehrsanlagen zur Ermittlung der vom Verkehr erzeugten Beurteilungspegel. Gemäß der Diagramme A.1 und A.2 ergibt sich ein Beurteilungspegel von 58 dB (A) tags und 47 dB (A) nachts, bei einem Abstand der möglichen Bebauung von ca. 50 Meter von der Hasseler Straße. Dies ist aufgrund des ausgewiesenen Baufensters realistisch. Erhöhungen durch den Straßenbelag oder Abzüge wegen der Geschwindigkeit kommen nicht zum Tragen.

Im Bebauungsplan Nr. 135 wird auf die Ausweisung eines Wohngebietstyps verzichtet und stattdessen Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Im ursprünglichen Bebauungsplan ist das Plangebiet zusätzlich als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die DIN 18005 enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte. Für Allgemeines Wohngebiet (WA) belaufen sich diese auf 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. Diese Werte werden somit überschritten.

Um bei der Ausgestaltung der Fenster und Fassaden auf die Lärmsituation Rücksicht nehmen zu können, werden „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ in Form einer Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen zum passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 an den Fassaden getroffen. Zur Festsetzung sind die so genannten maßgeblichen Außenlärmpegel bezogen auf den Zeitraum des Tages heranzuziehen. Hierbei unterscheiden sich die maßgeblichen Außenlärmpegel bei Verkehrslärm von den berechneten Beurteilungspegeln zum Zeitraum des Tages durch einen Zuschlag von 3 dB (A). Das heißt, es ist ein Wert von 61 dB (A) tags zu berücksichtigen. Gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 ist bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel ab 61 dB (A) der Lärmpegelbereich III festzusetzen. Daraus resultiert eine Anforderung an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von 35 dB (A). Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird daher Lärmpegelbereich III festgesetzt.

## **12. Ver- und Entsorgung**

Trinkwasser wird durch die Stadtwerke Düsseldorf geliefert.

Den elektrischen Strom stellt das RWE bereit. Möglich sind auch Maßnahmen zu einer alternativen Energieversorgung, wie z.B. Solarkollektoren, Solarzellen, Wärmepumpen und weitere regenerative Energien.

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes erfolgt über das vorhandene Kanalsystem zur Kläranlage. In den kommenden Jahren ist eine umfangreiche Erneuerung der vorhandenen Kanäle im Bereich Stübbenhauser Bach vorgesehen, an die auch eine mögliche Bebauung im Bereich Kirchendelle angeschlossen werden soll. Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Möglichkeit zur Entwässerung des Plangebietes, die bereits für die Schule Kirchendelle sichergestellt war.

Eine Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers ist bei den Mettmanner Bodenverhältnissen allenfalls in Teilbereichen möglich. Allerdings befindet sich im Plangebiet ein Rückhaltebecken, in das Regenwasser eingeleitet werden kann. Dieses Becken ist mit dem Stübbenhauser Bach verbunden.

Die städtische Müllabfuhr ist für die Entsorgung des anfallenden Mülls zuständig. Flächen für die temporäre Lagerung von wieder verwertbaren Wertstoffen in Containern sollen im Bebauungsplangebiet oder in den daran angrenzenden Bereichen geschaffen werden.

## **13. Maßnahmen zur Durchführung**

Der überwiegende Teil des Plangebietes (öffentliche Verkehrsflächen / Flächen für Gemeinbedarf) befindet sich im Besitz der Stadt Mettmann. Lediglich die Flächen für die Landwirtschaft (einschließlich Regenrückhaltung und Teichen) südlich der Erschließung sind in Privatbesitz. Die

Kindergartenbebauung kann somit auf städtischen Flächen erfolgen.

**14. Kosten**

Kosten entstehen für die Stadt Mettmann bei den Hochbaumaßnahmen des Kindergartengebäudes.

Mettmann, 15.08.2012  
Im Auftrag

Wilmsen